

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug: Teilrevision

Bericht und Antrag des Büros GGR vom 13. September 2005

Das Wichtigste im Überblick

Am 1. Juli 2005 trat die neue Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GO) in Kraft. Damit sind verschiedene Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GSO) anpassungsbedürftig geworden (so namentlich §§ 16, 18, 23, 33, 56 und 61) und es sind einige formelle bzw. redaktionelle Mängel des Erlasses zu beheben.

Im Rahmen der von der Stadtverwaltung durchgeführten Kosten-/Nutzenanalysen wird im Sinne einer effizienten und effektiven Geschäftsbehandlung eine Neuregelung der Aufgabenteilung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Bau- und Planungskommission (BPK) vorgeschlagen. Sämtliche Bauvorlagen, die einen Kreditbeschluss beinhalten (Geschäft mit finanziellen Folgen), müssen heute nebst der BPK stets auch von der GPK behandelt werden. Diese Doppelspurigkeiten können vermieden werden, indem die BPK ermächtigt wird, sämtliche Bauvorlagen (inkl. die Geschäfte mit finanziellen Folgen) abschliessend zu behandeln. Dies bedingt eine Änderung bzw. Anpassung der §§ 13 und 14 GSO.

An der Sitzung vom 26. November 2002 hat der Grosse Gemeinderat die Spezialkommission zur Totalrevision der Gemeindeordnung beauftragt, im Hinblick auf die Schaffung eines Ratssekretariats § 15 der (alten) Gemeindeordnung zu überprüfen bzw. anzupassen (GGR-Protokoll Nr. 47 des Grossen Gemeinderates vom 26. November 2002, Seite 2040). Die Bestimmung von § 15 der alten Gemeindeordnung wurde mit der neuen Gemeindeordnung ersatzlos aufgehoben, ohne dass sich die Spezialkommission GO materiell mit der Frage der Schaffung eines Ratssekretariats befasst hat. Der Rat hat nun endgültig über die Schaffung eines Ratssekretariats zu entscheiden. Das Büro GGR unterbreitet dem Rat zwei Vorschläge zur Revision der Geschäftsordnung: Variante 1 mit Ratssekretariat und Variante 2 ohne Ratssekretariat.

Sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zu einer Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (GSO; Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 125 ff.), in der Fassung vom 16. November 2004. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Die Teilrevision der GSO vom 26. November 2002

1.2 Die neue Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005

2. Die Revisionschwerpunkte

2.1 Ratssekretariat

2.2 Neureglung der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Planungskommission

2.3 Anpassung an die neue Gemeindeordnung

2.4 Behebung formeller bzw. redaktioneller Mängel

3. Kurzkomentar zu den geänderten Bestimmungen

4. Antrag

1. Ausgangslage

1.1 Die Teilrevision der GSO vom 26. November 2002

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug datiert vom 4. November 1997. Sie steht seit 1. Januar 1998 in Kraft und hat sich in weiten Teilen bewährt. Um die Ratsarbeit noch effektiver und effizienter gestalten zu können, setzte der Grosse Gemeinderat (GGR) auf Antrag von dessen Büro am 28. November 2000 eine „Kommission zur qualitativen Verstärkung des Grossen Gemeinderates“ ein. Aufgabe dieser Kommission war es, eine Standortanalyse bezüglich Kompetenzen und Qualitäten des GGR zu erstellen sowie Stärken und Schwächen aufzuzeigen und Massnahmen vorzuschlagen, um die Stärken zu fördern und die Schwächen zu eliminieren. Die Arbeiten der Kommission führten schliesslich zu einer Teilrevision der GSO, welche vom Rat am 26. November 2002 verabschiedet wurde. Ein wichtiges Anliegen der Kommission der GSO-Revision bildete die Schaffung eines vom Stadtrat und von der Stadtverwaltung unabhängigen Ratssekretariats. § 15 Abs. 1 der damals geltenden Gemeindeordnung stand jedoch dem angestrebten unabhängigen Ratssekretariat entgegen. Die genannte Gemeindeordnungsbestimmung lautete wie folgt: „In geheimer Abstimmung wählt der Grosse Gemeinderat je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmentzähler. Sie bilden zusammen mit dem Stadtschreiber, der über die Verhandlungen Protokoll führt, das Büro.“ Die Einführung eines Ratssekretariats bedingte somit eine Änderung/Aufhebung dieser Bestimmung der alten Gemeindeordnung.

Im Rahmen der Abstimmung über die neue Geschäftsordnung hat der Grosse Gemeinderat an der Sitzung vom 26. November 2002 die Spezialkommission zur Totalrevision der Gemeindeordnung beauftragt, im Hinblick auf die Schaffung eines Ratssekretariats § 15 der (alten) Gemeindeordnung zu überprüfen bzw. anzupassen (GGR-Protokoll Nr. 47 des Grossen Gemeinderates vom 26. November 2002, Seite 2040).

1.2 Die neue Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005

Am 1. Juli 2005 ist die neue Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 (GO) in Kraft getreten. Damit sind verschiedene Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GSO) anpassungsbedürftig geworden und es sind einige formelle bzw. redaktionelle Mängel des Erlasses zu beheben. Die Bestimmung von § 15 der alten Gemeindeordnung wurde mit der neuen Gemeindeordnung ersatzlos aufgehoben, ohne dass sich die Spezialkommission Gemeindeordnung - wie vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 26. November 2002 beauftragt - materiell mit der Frage der Schaffung eines Ratssekretariats befasst hat.

Der Einführung eines Ratssekretariats stehen somit grundsätzlich keine rechtlichen Hindernisse mehr entgegen. Der Rat kann nun endgültig über die Schaffung eines Ratssekretariats befinden.

2. Die Revisionsschwerpunkte

2.1 Ratssekretariat

Die Schaffung eines Ratssekretariates zur Unterstützung des Ratsbetriebes, der Sitzungsvorbereitungen und für die Vertiefung der Abklärungen war ein zentrales Anliegen der Spezialkommission zur qualitativen Verstärkung des Grossen Gemeinderates (vgl. GGR-Vorlage 1670, Bericht und Antrag der Spezialkommission zur qualitativen Verstärkung des Grossen Gemeinderates vom 11. Juni 2002).

Für die Schaffung eines Ratssekretariates sprechen gemäss den Ausführungen der Spezialkommission zur qualitativen Verstärkung des Grossen Gemeinderates namentlich folgende Gründe:

- Ein Ratssekretariat bedeutet grössere personelle und fachliche Ressourcen. Damit wird der Rat tendenziell leistungsfähiger.
- Parlament erhält mehr Gewicht gegenüber der Stadtverwaltung.
- Ratsarbeit wird effizienter.
- Einflussnahme der Verwaltung auf das Parlament verringert sich.
- Verantwortlichkeiten werden klarer zugeordnet und damit die Gewaltenteilung effektiv verwirklicht.
- Aufsichtsaufgaben des Rates gegenüber Exekutive, die gemäss neuer Gemeindeordnung über deutlich grössere Finanzkompetenzen verfügt, können besser wahrgenommen werden.

Gegen das Ratssekretariat lassen sich folgende Argumente ins Feld führen:

- Der Kontakt zwischen der Verwaltung und den Politikern verringert sich, was zu Fehleinschätzungen führen kann.
- Die Kosten: Ein professionelles Ratssekretariat (50 - 100%-Stelle, vorzugsweise Person mit juristischer oder staatswissenschaftlicher Ausbildung) kostet mit Lohn-, Lohnneben- und Infrastrukturkosten (Arbeitsplatz, EDV usw.) zwischen 100'000.00 und 200'000.00 Franken pro Jahr.
- Die organisatorische Einbindung des Ratssekretariats in die Stadtverwaltung und Behördenstruktur ist nicht unproblematisch.

Das Büro GGR stellt zur Frage der Schaffung eines Ratssekretariats keinen Antrag, sondern unterbreitet dem Rat zwei Varianten: Variante 1 (mit Ratssekretariat) und Variante 2 (ohne Ratssekretariat).

2.2 Neureglung der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Planungskommission

Im Sinne einer effizienten und effektiven Geschäftsbehandlung ist die Aufgabenteilung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Bau- und Planungskommission (BPK) neu zu regeln. Heute verhält es sich vielfach so, dass in beiden Kommissionen die nämlichen Fragen diskutiert werden und die Vertreter der Stadtverwaltung in beiden Kommissionen jeweils zur Verfügung stehen. Sämtliche Bauvorlagen, die einen Kreditbeschluss beinhalten (Geschäft mit finanziellen Folgen), müssen gemäss der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates nebst der BPK stets auch von der GPK behandelt werden. Die Präsidenten der beiden Kommissionen verfassen teilweise identische Berichte und Anträge an den Grossen Gemeinderat. Diese Doppelspurigkeiten können vermieden werden, indem die BPK ermächtigt wird, sämtliche Bauvorlagen abschliessend zu behandeln. D.h., dass die BPK die Bauvorlagen (und nur diese) an Stelle der GPK auch hinsichtlich der finanziellen Folgen prüft. Die Bestimmungen von § 13 und § 14 GSO sind entsprechend anzupassen.

2.3 Anpassung an die neue Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 enthält verschiedene Bestimmungen, welche den Bestand, die Zusammensetzung und die Aufgaben des GGR sowie den eigentlichen Ratsbetrieb regeln (vgl. insbesondere §§ 14 ff. GO). Diese neuen Bestimmungen weichen in verschiedener Hinsicht und mehr oder weniger stark von den entsprechenden Vorschriften der geltenden Geschäftsordnung ab. Angepasst werden müssen folgende GSO-Bestimmungen: §§ 16, 18, 23, 33, 56 und 61. Für die Einzelheiten verweisen wir Sie auf den nachstehend unter Ziff. 3 wiedergegebenen Kurzkomentar zu den geänderten Bestimmungen.

2.4 Behebung formeller bzw. redaktioneller Mängel

Eine systematische Überprüfung hat verschiedene formelle bzw. redaktionelle Mängel der geltenden Geschäftsordnung zu Tage gefördert. Zum Teil haben sich diese Mängel auch in der Praxis des Ratsbetriebs gezeigt. Beispielsweise hat eine fehlerhafte Formulierung von § 42 Abs. 3 GSO immer wieder zu Unsicherheiten bei der

Behandlung von Postulaten geführt. Diese Mängel sollen bei der sich nun bietenden Gelegenheit beseitigt werden. Betroffen von den entsprechenden Änderungen sind die §§ 2, 6, 19, 31, 40, 42 und 58. Für die Einzelheiten verweisen wir Sie auf den nachstehenden Kurzkomentar zu den geänderten Bestimmungen.

3. Kurzkomentar zu den geänderten Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 2

Es handelt sich hier lediglich um eine Änderung redaktioneller Natur: Sofern der Rat an der Schaffung eines Ratssekretariats festhalten will, ist der Begriff „Stadtschreiberin“ durch denjenigen der **„Ratssekretärin“** zu ersetzen.

Zu § 6 Abs. 1

Es handelt sich hier lediglich um eine Änderung redaktioneller Natur: Sofern der Rat an der Schaffung eines Ratssekretariats festhalten will, ist der Begriff „Stadtschreiberin“ durch denjenigen der **„Ratssekretärin“** zu ersetzen.

Zu § 7 Abs. 1

Sollte der Rat zum Schluss kommen, dass auf die Schaffung eines Ratssekretariats zu verzichten sei, müsste die vorliegende Bestimmung dementsprechend redaktionell angepasst werden.

Zu § 8 Abs. 1

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 11

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 11a

Sollte der Rat zum Schluss kommen, dass auf die Schaffung eines Ratssekretariats zu verzichten sei, müsste die vorliegende Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 13 Abs. 1 Ziffer 3

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll die Geschäftsprüfungskommission Bau- und Planungsvorlagen, die von der Bau- und Planungskommission beraten wurde, nicht mehr hinsichtlich der finanziellen Folgen behandeln müssen. Bau- und Planungsvorlagen sollen abschliessend und ausschliesslich - auch bezüglich der finanziellen Folgen - von der Bau- und Planungskommission behandelt werden. Ziffer 3 soll daher wie folgt ergänzt werden: **„ausgenommen Bau- und Planungsvorlagen.“**

Zu § 14

Wie vorstehend zu § 13 Ziffer 3 ausgeführt, sollen Bau- und Planungsvorlagen abschliessend und ausschliesslich - auch bezüglich der finanziellen Folgen - von der Bau- und Planungskommission behandelt werden. § 14 soll daher mit folgendem

zweiten Absatz ergänzt werden: **„Die Bau- und Planungskommission prüft Bau- und Planungsvorlagen auch hinsichtlich der finanziellen Folgen.“**

Zu § 16 Abs. 1

Das in der geltenden Fassung vorgeschriebene Stimmenquorum (21 Stimmen) ist u.E. nicht vereinbar mit § 20 der neuen Gemeindeordnung. Paragraph 20 Abs. 2 GO schreibt nämlich für die Einsetzung einer Untersuchungskommission kein entsprechendes qualifiziertes Mehr vor. Nach dem Demokratieprinzip reicht deshalb für eine entsprechende Beschlussfassung des GGR (in Anwendung von § 20 Abs. 2 GO) das **einfache Mehr der abgegebenen Stimmen** aus.

Zu § 18 Abs. 1

Im Interesse einer Übereinstimmung der einschlägigen Normen von Gemeindeordnung und GSO soll hier Abs. 1 mit folgendem zweitem Satz ergänzt werden: **„Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.“**

Zu § 18 Abs. 2

Nach § 21 Abs. 3 GO bedarf es für den Beizug von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung nicht mehr nur der Rücksprache mit dem Stadtrat, sondern des **Einverständnisses des Stadtrates**. Die Geschäftsordnung muss dementsprechend redaktionell angepasst werden.

Zu § 19 Abs. 3

Hier geht es um die Protokollführung in allen Kommissionen, nicht nur um diejenige in den ständigen Kommissionen. Aus diesem Grund ist der 2. Satz, 2. Satzteil „... der Präsidentin der anderen ständigen Kommission ...“, missverständlich und soll umformuliert werden wie folgt: „... der Präsidentin der ständigen Kommissionen...“.

Zu § 20 Abs. 1

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 21 Abs. 2

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 23 Abs. 1

Die vorliegende Bestimmung ist in Angleichung an § 23 Abs. 1 GO zu ergänzen mit dem Zusatz: **„... sowie auf eigenen Beschluss“**.

Zu § 27 Abs. 2

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 30 Abs. 1

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 31 Abs. 2

Die Mehrheit der Mitglieder des Rates ist bereits dann nicht mehr anwesend (und damit der Rat nicht mehr beschlussfähig), wenn die Zahl der Anwesenden auf 20 sinkt. Die vorliegende Bestimmung ist deshalb wie folgt zu korrigieren: „Sinkt die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung unter **21**, ...“.

Zu § 33

Nach § 21 Abs. 3 GO bedarf es für den Beizug von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung nicht mehr nur der Rücksprache mit dem Stadtrat, sondern des **Einverständnisses des Stadtrates**. Die Geschäftsordnung muss dementsprechend redaktionell angepasst werden.

Zu § 35 Abs. 2

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 36

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 37 Abs. 1

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 40 Abs. 2

Diese Bestimmung ist am Schluss wie folgt redaktionell zu bereinigen: „... an den Stadtrat zur **Berichterstattung** und Antragstellung.“

Zu § 42 Abs. 1

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 42 Abs. 3

Ein **Postulat** kann **nicht erheblich** erklärt werden (vgl. hierzu auch den Wortlaut von § 41 Abs. 2 im Gegensatz zu demjenigen von § 41 Abs. 1 GSO). Unter § 42 Abs. 3 GSO ist deshalb der **Passus „... erheblich erklärt wird und damit ...“ zu streichen**. Dieser Passus hat in der Vergangenheit denn auch immer wieder für Verwirrung gesorgt.

Zu § 43 Abs. 1

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 44 Abs. 2

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 45 Abs. 4

Vgl. hierzu die Bemerkung zu § 7 Abs. 1.

Zu § 56

Die Ausstandsvorschriften sind in der neuen Gemeindeordnung unter § 15 umfassend (und abweichend von § 56 GSO) geregelt. Paragraph 56 GSO ist deshalb **ersatzlos zu streichen**.

Zu § 58 Abs. 3

Diese Verfahrensvorschrift ist entscheidungstheoretisch falsch! Eventualanträge sind nichts anderes als Unterabänderungsanträge zu Änderungsanträgen. Und bevor über Änderungsanträge abgestimmt werden kann, müssen diese zuerst bereinigt werden (vgl. hierzu auch § 57 Abs. 1 GSO). Entscheidungstheoretisch korrekt hat diese Bereinigung nach dem sogenannten **Prinzip der sukzessiven Elimination** - vgl. hierzu GVP 1997/98, S. 253 ff. mit Hinweisen - zu erfolgen. Die vorliegende Bestimmung muss deshalb wie folgt lauten: „Eventualanträge sind unmittelbar **vor** der Abstimmung ...“.

Zu § 61 Abs. 2

Nach § 25 Abs. 1 GO ist dann, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Das Abstimmungs- bzw. Wahlverfahren ist bei Erreichen des von der GO geforderten Stimmenquorums **zwingend geheim** durchzuführen und kann u.E. nicht durch einen Gegenantrag auf Namensabstimmung abgeändert werden. Paragraph 61 Abs. 2 GSO ist deshalb entsprechend anzupassen, wie folgt: „... **die notwendige Stimmenzahl, so ist geheim abzustimmen.**“

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- für die Behandlung der Vorlage eine Spezialkommission einzusetzen,
- auf die Vorlage einzutreten und
- die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug zum Beschluss zu erheben.

Zug, 13. September 2005

Ulrich Straub, Ratspräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Beschlussesentwurf (Fassung mit Ratssekretariat)
- Beilage 2: Beschlussesentwurf (Fassung ohne Ratssekretariat)
- Beilage 3: Synoptische Darstellung Variante 1 mit Ratssekretariat
- Beilage 4: Synoptische Darstellung Variante 2 ohne Ratssekretariat

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

(Geschäftsordnung, GSO)

Änderung vom ...

(Fassung vom 13. September 2005 mit Ratssekreatariat)

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar
2005,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Die Vorsitzende ernennt zwei Stimmzählerinnen, die mit ihr und der Ratssekretärin das provisorische Büro bilden.

§ 6 Abs. 1

¹ Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählerinnen. Sie bilden zusammen mit der Ratssekretärin das Büro.

13 Abs. 1 Ziffer 3

3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen, ausgenommen Bau- und Planungsvorlagen.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

§ 14 Abs. 2 (neu)

² Die Bau- und Planungskommission prüft Bau- und Planungsvorlagen auch hinsichtlich der finanziellen Folgen.

§ 16 Abs. 1

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der besonderen Abklärung, kann der Grosse Gemeinderat eine parlamentarische Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern einsetzen.

§ 18 Abs. 1 und 2

¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben auf Einladung der Kommissionen an deren Sitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

² Die Kommissionen können Dritte und im Einverständnis mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung beiziehen.

§ 19 Abs. 3

³ Die Kommission bestimmt die Art der Protokollführung. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission, den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen, der Präsidentin des Grossen Gemeinderates, den Fraktionschefinnen sowie dem Stadtrat zuzustellen. Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 23 Abs. 1

¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten sowie auf eigenen Beschluss.

§ 31 Abs. 2

² Sinkt die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung unter 21, lässt die Präsidentin einen weiteren Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht mehr verhandlungs- und beschlussfähig, hebt die Präsidentin die Sitzung auf.

§ 33

Der Grosse Gemeinderat sowie das Büro können Dritte und im Einverständnis mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu den Beratungen im Plenum beiziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 40 Abs. 2

² Sofern der Grosse Gemeinderat das Anliegen der Einzelinitiative nicht ohne weiteres ablehnt, überweist er sie an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

§ 42 Abs. 3

³ Postulate werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt. Bei der Behandlung des Postulates entscheidet der Rat nach Begründung des Antrages durch die Postulantin und nach Diskussion, ob das Postulat dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen wird. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat bis spätestens zwölf Monate nach der Überweisung mündlich oder schriftlich Bericht und Antrag.

§ 56 aufgehoben

§ 58 Abs. 3

³ Eventualanträge sind unmittelbar vor der Abstimmung über den Antrag zur Abstimmung zu bringen, mit welchem sie verknüpft sind.

§ 61 Abs. 2

² Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so ist geheim abzustimmen.

II.

¹ Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Ulrich Straub

Der Stadtschreiber:

Arthur Cantieni

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

(Geschäftsordnung, GSO)

Änderung vom)

(Fassung vom 13. September 2005 ohne Ratssekretariat

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar
2005,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹⁾ Das Büro legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest.

§ 8 Abs. 1

¹⁾ Die Präsidentin leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie leitet das Büro und legt nach Rücksprache mit der Stadtschreiberin die Traktandenliste fest.

§ 11

Stadtschreiberin

¹⁾ Die Stadtschreiberin unterstützt den Grossen Gemeinderat, indem sie insbesondere:

a) ...

...

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

² Aufträge an die Stadtschreiberin, die nicht unter Absatz 1 umschrieben sind und die über die einfache Beantwortung von Fragen hinausgehen, können von der Ratspräsidentin und von den Präsidentinnen der Kommissionen erteilt werden.

³ aufgehoben

§ 11a aufgehoben

13 Abs. 1 Ziffer 3

3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen, ausgenommen Bau- und Planungsvorlagen.

§ 14 Abs. 2 (neu)

² Die Bau- und Planungskommission prüft Bau- und Planungsvorlagen auch hinsichtlich der finanziellen Folgen.

§ 16 Abs. 1

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der besonderen Abklärung, kann der Grosse Gemeinderat eine parlamentarische Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern einsetzen.

§ 18 Abs. 1 und 2

¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben auf Einladung der Kommissionen an deren Sitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

² Die Kommissionen können Dritte und im Einverständnis mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung beiziehen.

§ 19 Abs. 3

³ Die Kommission bestimmt die Art der Protokollführung. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission, den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen, der Präsidentin des Grossen Gemeinderates, den Fraktionschefinnen sowie dem Stadtrat zuzustellen. Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 20 Abs. 1

¹ Die Kommissionen haben dem Rat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Ratssitzung der Stadtkanzlei den Kommissionsbericht abzuliefern.

§ 21 Abs. 2

² Die Fraktionen haben der Stadtkanzlei schriftlich den Namen der Fraktionschefin und den Namen der Stellvertreterin bekannt zu geben.

§ 23 Abs. 1

¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten sowie auf eigenen Beschluss.

§ 27 Abs. 2

² Der Rat kann jedoch bei besonderen Umständen geheime Sitzung beschliessen, wobei der Sitzungssaal nur für die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtschreiberin und die Ratsweibelin geöffnet ist.

§ 30 Abs. 1

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Entschuldigungen sind der Stadtkanzlei bekannt zu geben.

§ 31 Abs. 2

² Sinkt die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung unter 21, lässt die Präsidentin einen weiteren Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht mehr verhandlungs- und beschlussfähig, hebt die Präsidentin die Sitzung auf.

§ 33

Der Grosse Gemeinderat sowie das Büro können Dritte und im Einverständnis mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu den Beratungen im Plenum beiziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 35 Abs. 2

² Protokolleinsprachen sind bis am Vorabend vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen.

§ 36

¹ Die Stadtkanzlei führt folgende Verzeichnisse:

1. ...

...

² Die Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtkanzlei auf.

§ 37 Abs. 1

¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse und der öffentlichen Bekanntmachungen sind im Namen des Grossen Gemeinderates von der Präsidentin und von der Stadtschreiberin zu unterzeichnen.

§ 40 Abs. 2

² Sofern der Grosse Gemeinderat das Anliegen der Einzelinitiative nicht ohne weiteres ablehnt, überweist er sie an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

§ 42 Abs. 1 und 3

¹ Motionen und Postulate sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen; die Präsidentin gibt sie dem Rat zur Kenntnis.

³ Postulate werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt. Bei der Behandlung des Postulates entscheidet der Rat nach Begründung des Antrages durch die Postulantin und nach Diskussion, ob das Postulat dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen wird. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat bis spätestens zwölf Monate nach der Überweisung mündlich oder schriftlich Bericht und Antrag.

§ 43 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

§ 44 Abs. 2

² Diese Anfragen sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen; sie werden an den Stadtrat weitergeleitet und an der nächsten Sitzung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.

§ 45 Abs. 4

⁴ Der Gesuchstellerin wird durch die Stadtschreiberin von der Art der Erledigung Kenntnis gegeben.

§ 56 aufgehoben

§ 58 Abs. 3

³ Eventualanträge sind unmittelbar vor der Abstimmung über den Antrag zur Abstimmung zu bringen, mit welchem sie verknüpft sind.

§ 61 Abs. 2

² Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so ist geheim abzustimmen.

II.

¹ Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Ulrich Straub

Der Stadtschreiber:

Arthur Cantieni

**Geschäftsordnung
des Grossen Gemeinderates
der Stadt Zug**

(Geschäftsordnung, GSO)
vom 4. November 1997

Fassung nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung
vom 1. Februar 2005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 25 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April
1962,
beschliesst:

I. Konstituierung

§ 1

Einberufung

Die konstituierende Sitzung des Grossen Gemeinderates findet zu
Beginn des Monats Januar nach seiner Erneuerungswahl statt. Der Stadtrat
lädt zu dieser ersten Sitzung ein.

**Änderungsantrag des Büros des Grossen Gemeinderates vom
13. September 2005**

(Variante 1: mit Ratssekretariat)

§ 2

Provisorisches Büro

¹ Bis zur Wahl der Ratspräsidentin*¹ wird die konstituierende Sitzung durch das amtsälteste anwesende Mitglied geleitet. Bei gleicher Amtsdauer gilt das Lebensalter.

² Die Vorsitzende ernennt zwei Stimmzählerinnen, die mit ihr und der Stadtschreiberin das provisorische Büro bilden.

**Alle Funktionsangaben, Ämterbezeichnungen und Namen beziehen sich auf Männer und Frauen*

...der Ratssekretärin...

§ 3

Konstituierung

Der Rat konstituiert sich durch die Wahl des endgültigen Büros.

§ 4

Eid und Gelöbnis

¹ Nach der Konstituierung wird der Rat in einer der zugerischen Stadtkirchen vereidigt.

² Bei der Vereidigung fehlende oder später in den Rat eintretende Mitglieder haben den Eid oder das Gelöbnis an einer späteren Sitzung des Grossen Gemeinderates abzulegen.

³ Vor Abgabe des Eides oder Gelöbnisses darf kein Mitglied des Rates an dessen Verhandlungen teilnehmen.

⁴ Verweigert ein Mitglied den Eid oder das Gelöbnis, so erlischt sein Mandat und ist neu zu besetzen.

§ 5

Eides- und Gelöbnisformel

¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»

² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen.»

³ Wer den Eid leistet, spricht stehend die Worte: «Ich schwöre es»; wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es».

II. Büro, Kommissionen und Fraktionen

1. Büro

§ 6

Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmenzählerinnen. Sie bilden zusammen mit der Stadtschreiberin das Büro.

² Die abtretende Ratspräsidentin ist für die folgenden zwei Amtsjahre weder als Präsidentin noch als Vizepräsidentin wählbar.

...der Ratssekretärin...

§ 7

Aufgaben

¹ Das Büro legt auf Antrag der Ratssekretärin, welche Rücksprache mit dem Stadtrat nimmt, die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest.

² Das Büro wacht darüber, dass die dem Stadtrat und den Kommissionen überwiesenen Geschäfte ohne Verzug behandelt werden.

³ Das Büro vertritt den Rat nach aussen; die Ratspräsidentin bezeichnet dessen Abordnungen.

⁴ Das Büro vertritt den Rat in Beschwerdesachen.

§ 8

Präsidentin

¹ Die Präsidentin leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie leitet das Büro und legt nach Rücksprache mit der Ratssekretärin die Traktandenliste fest.

² Die Präsidentin sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung und für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

³ Die Präsidentin bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, sofern der Rat hierüber nicht selbst Beschluss fasst. Sie gibt dem Rat von allen Eingaben spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

§ 9

Vizepräsidentin

¹ Die Vizepräsidentin übernimmt die Aufgaben der Präsidentin, wenn diese verhindert ist oder der Reihenfolge nach an der Diskussion teilnehmen möchte.

² Sind Präsidentin und Vizepräsidentin verhindert, so hat die frühere Präsidentin oder bei deren Verhinderung das amtsälteste Mitglied als Präsidentin zu amten. Bei mehreren Mitgliedern gleicher Amtsdauer gilt das Lebensalter.

§ 10

Stimmzählerinnen

¹ Die Stimmzählerinnen ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und teilen sie der Präsidentin zuhanden des Rates mit.

² Ist eine Stimmzählerin an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so bestimmt die Präsidentin eine Stellvertretung.

§ 11

Ratssekretariat

¹ Das Ratssekretariat unterstützt den Grossen Gemeinderat, indem es insbesondere:

- a) für die Präsenzkontrolle sowie die Protokollführung über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderats und seiner Kommissionen sorgt;
- b) das Geschäftsregister führt;
- c) im Auftrag des Büros den Stadtrat und die Kommissionen bezüglich fällig gewordener Geschäfte mahnt;
- d) den Weibeldienst organisiert und überwacht;
- e) das Finanz- und Rechnungswesen führt;
- f) den Kontakt mit den Medien pflegt;
- g) die Ratsmitglieder in rechtlichen Fragen sowie in Fragen des Parlamentsbetriebs und der Rechtsetzung berät;
- h) für die Information und Dokumentation der Ratsmitglieder sorgt.

² Aufträge an das Ratssekretariat, die nicht unter Abs. 1 umschrieben sind und über die einfache Beantwortung von Fragen hinausgehen, können von der Ratspräsidentin und von den Präsidentinnen der Kommissionen erteilt werden.

³ Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung dürfen die Mitglieder des Ratsdienstes in alle Akten der städtischen Verwaltung Einsicht nehmen.

§ 11a

Leitung des Ratssekretariats

¹ Das Büro wählt die Ratssekretärin auf unbestimmte Zeit. Die Wahl ist durch den Grossen Gemeinderat zu bestätigen. Die Ratssekretärin untersteht dem Präsidium des Grossen Gemeinderates, administrativ ist sie dem Präsidialdepartement angegliedert.

² Die Ratssekretärin führt und organisiert das Ratssekretariat.

2. Kommissionen

§ 12

Ständige Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat ernennt jeweils nach seiner Gesamterneuerung für die ganze Amtsdauer eine Geschäftsprüfungskommission und eine Bau- und Planungskommission.

§ 13

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:

1. Sie prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht.
2. Sie prüft die Nachtragskreditbegehren.

3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen.
4. Sie hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in alle Akten der Verwaltung und der von der Stadt mitgetragenen Organisationen, Stiftungen und Gesellschaften.
5. Sie kann ausserdem Anträge stellen auf Erlass von Gemeinderatsbeschlüssen, Reglementen und dergleichen.

² Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig schriftlich mit.

§ 14

Bau- und Planungskommission

¹ Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag. Dem Stadtrat ist der Bericht und Antrag zur Kenntnisnahme zuzustellen.

§ 14a

§ 15

Nicht ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine besondere Kommission zur Vorberatung und Antragstellung ernennen, sofern dies von einem Drittel sämtlicher Ratsmitglieder (14) verlangt wird.

² Die Kommission besteht aus 7, ausnahmsweise aus 11 Mitgliedern.

... ausgenommen Bau- und Planungsvorlagen.

² Die Bau- und Planungskommission prüft Bau- und Planungsvorlagen auch hinsichtlich der finanziellen Folgen.

§ 16

Untersuchungskommission

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der besonderen Abklärung, kann der Grosse Gemeinderat mit absolutem Mehr sämtlicher Ratsmitglieder (21) eine parlamentarische Untersuchungskommission von 7 Mitgliedern einsetzen.

² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder mindestens 4 Ratsmitglieder. Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

³ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten.

§ 17

Wahl der Kommissionen

¹ Die Wahl der Kommissionsmitglieder sämtlicher Kommissionen erfolgt offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangt wird.

² Wählbar sind nur Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Bei voraussehbaren Absenzen von mindestens drei Monaten können die Fraktionen für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied zur Wahl vorschlagen.

³ Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Der Rat bestimmt die Präsidentinnen der Kommissionen, welche sich im übrigen selbst konstituieren.

§ 18

Beizug Stadtrat und Dritte

¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben auf Einladung der Kommissionen an deren Sitzungen teilzunehmen.

² Die Kommissionen können Dritte und nach Rücksprache mit dem

...kann der Grosse Gemeinderat eine parlamentarische Untersuchungskommission...

Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.
...und im Einverständnis mit dem Stadtrat...

Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung beiziehen.

³ Die Kommissionen sind vorbehältlich der Genehmigung durch das Büro und unter Anzeige an den Stadtrat befugt, Gutachten einzuholen.

§ 19

Verhandlungen, Abstimmungen und Protokolle

¹ Die Form der Verhandlungen richtet sich, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist oder beschlossen wird, nach der für den Gesamtrat geltenden Ordnung.

² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Die Kommission bestimmt die Art der Protokollführung. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission, der Präsidentin der anderen ständigen Kommission, der Präsidentin des Grossen Gemeinderates, den Fraktionschefinnen sowie dem Stadtrat zuzustellen. Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine abweichende Regelung treffen.

...den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen...

§ 20

Berichterstattung und Anträge

¹ Die Kommissionen haben dem Rat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Ratssitzung zuhanden des Ratssekretariats den Kommissionsbericht abzuliefern.

² Die Kommissionspräsidentin ist in der Regel Berichterstatterin, welche die Anträge der Kommission vor dem Gesamtrat zu vertreten hat.

³ Bei geteilter Ansicht steht es einer Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern frei, einen besonderen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen sowie eine eigene Berichterstatterin zu bezeichnen.

3. Fraktionen

§ 21

Bildung

¹ Drei Mitglieder des Rates können eine Fraktion bilden.

² Die Fraktionen haben dem Ratssekretariat schriftlich den Namen der Fraktionschefin und den Namen der Stellvertreterin bekannt zu geben.

§ 22

Entschädigung

¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

III. Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates

1. Allgemeines

§ 23

Einberufung

¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten.

² Im Übrigen beruft die Präsidentin den Rat ein, wenn der Stadtrat oder mindestens sieben Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

...sowie auf eigenen Beschluss.

§ 24

Einladung

¹ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zumachen und den Ratsmitgliedern zusammen mit den zur Behandlung gelangenden Berichten und Anträgen des Stadtrates sowie der Kommissionen zuzustellen.

² Die Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Medien zugestellt.

³ Werden in einer Sitzung nicht alle Verhandlungsgegenstände behandelt, so kann die Präsidentin zu deren Erledigung mit Zustimmung des Rates ohne vorherige Auskündigung eine neue Sitzung ansetzen.

§ 25

Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates finden in der Regel am Dienstag statt. Das Büro legt den Sitzungsbeginn fest und entscheidet über Doppelsitzungen.

§ 26

Anwesenheit Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrates haben an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen. Sie besitzen beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 27

Öffentlichkeit der Sitzung

¹ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

² Der Rat kann jedoch bei besonderen Umständen geheime Sitzung beschliessen, wobei der Sitzungssaal nur für die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Stadtrates, die Ratssekretärin und die Ratsweibelin geöffnet ist.¹⁾

³ Die Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten ist, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

⁴ Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 28

Publikum und Medien

¹ Dem Publikum und den Medienvertreterinnen sind besondere Plätze zugewiesen.

² Die Zuhörerinnen haben sich jeder Störung und Kundgebung zu enthalten; andernfalls ist die Präsidentin befugt, einzelne oder alle Zuhörerinnen aus dem Saal zu weisen.

§ 29

Ton- und Bildaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen während der Ratssitzung bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 30

Präsenzpflicht

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Ratssekretariat bekannt zu geben.

² Die Sitzung wird mit Namensaufruf eröffnet. Später erscheinende Mitglieder werden in die Präsenzliste eingetragen.

§ 31

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sinkt die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung unter 20, lässt die Präsidentin einen weiteren Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht mehr verhandlungs- und beschlussfähig, hebt die Präsidentin die Sitzung auf.

...unter 21...

§ 32

Sitzungsgeld

Die an Rats- und Kommissionssitzungen teilnehmenden Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt wird.

§ 33

Beizug Dritte

Der Grosse Gemeinderat sowie das Büro können Dritte und nach Rücksprache mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu den Beratungen im Plenum beiziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.

...und im Einverständnis mit dem Stadtrat...

§ 34

Inhalt des Protokolls

¹ Das Protokoll wird als Verhandlungsprotokoll geführt.

² Im Protokoll sind aufzuführen:

1. das Datum, der Zeitpunkt, die Dauer und der Ort der Sitzung;
2. die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates sowie die Namen der Vorsitzenden und der Protokollführerin;
3. die eingegangenen parlamentarischen Vorstösse;
4. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
5. der Gang der Verhandlungen;
6. Protokollerklärungen und Ratsmitglieder im Ausstand.

§ 35

Genehmigung des Protokolls

¹ Das Protokoll ist in der Regel spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates zuzustellen und an dieser Sitzung zu genehmigen.

² Protokolleinsprachen sind bis am Vorabend vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Ratssekretariat einzureichen.

³ Das Protokoll der letzten Sitzung einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Grossen Gemeinderates genehmigt.

§ 36

Verzeichnisse

¹ Das Ratssekretariat führt folgende Verzeichnisse:

1. das Namensverzeichnis aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen und deren Mitglieder;
2. das Verzeichnis der hängigen Geschäfte und parlamentarischen Vorstösse samt Berichterstattung über den Stand deren Behandlung.

² Die Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme beim Ratssekretariat auf.

§ 37

Ausfertigung und Bekanntmachungen

¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse und der öffentlichen Bekanntmachungen sind im Namen des Grossen Gemeinderates von der Präsidentin und von der Ratssekretärin zu unterzeichnen.¹⁾

² Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Beratungsgegenstände

§ 38

Einbringen der Geschäfte

Die Beratungsgegenstände gelangen an den Grossen Gemeinderat:

1. durch Volksinitiative;
2. durch Einzelinitiative;
3. durch Berichte und Anträge des Stadtrates;
4. durch Berichte und Anträge der Kommissionen;
5. durch Bericht und Antrag zu Motionen, durch Postulate und Interpellationen;
6. durch Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission.

§ 39

Volksinitiative

Der Stadtrat übermittelt die eingereichten Volksinitiativen beförderlichst mit einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat.

§ 40

Einzelinitiative

¹ Ein Einzelinitiativbegehren ist schriftlich bei der Ratspräsidentin zuhänden des Grossen Gemeinderates einzureichen.

² Sofern der Grosse Gemeinderat das Anliegen der Einzelinitiative nicht ohne weiteres ablehnt, überweist er sie an den Stadtrat zur Bericht- und Antragstellung.

...zur Berichterstattung und Antragstellung.

§ 41

Motionen und Postulate

¹ Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine Kommission des Grossen Gemeinderates verpflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.

² Postulate sind Anträge, die den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

§ 42

Behandlung von Motionen und Postulaten

¹ Motionen und Postulate sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat einzureichen; die Präsidentin gibt sie dem Rat zur Kenntnis.

² Motionen werden erst nach Vorliegen eines Berichtes und Antrages des Stadtrates, des Büros oder einer Kommission des Grossen Gemeinderates behandelt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliessen. Bericht und Antrag sind spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung zu

unterbreiten. Bei der Behandlung der Motion entscheidet der Rat nach Begründung des Antrages durch die Motionärin und nach Diskussion, ob die Motion erheblich erklärt wird und damit dem Stadtrat, dem Büro oder einer Kommission des Grossen Gemeinderates überwiesen wird.

³ Postulate werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt. Bei der Behandlung des Postulates entscheidet der Rat nach Begründung des Antrages durch die Postulantin und nach Diskussion, ob das Postulat erheblich erklärt wird und damit dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen wird. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat bis spätestens zwölf Monate nach der Überweisung mündlich oder schriftlich Bericht und Antrag.

⁴ Können traktandierbare Motionen und Postulate nicht behandelt werden, so sind sie auf die folgende Sitzung zu traktandieren.

⁵ Stehen traktandierbare Motionen oder Postulate mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit demselben zu erledigen und wie gewöhnliche Anträge zu behandeln.

§ 43

Interpellationen

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind dem Ratssekretariat bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

² Die Präsidentin gibt dem Rat von der Interpellation Kenntnis. Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten zu erfolgen. Die Antwort des Stadtrates ist den Ratsmitgliedern

...ob das Postulat dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen wird.

zuzustellen.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat kann die Interpellantin zur Antwort Stellung nehmen. Der Rat kann anschliessend Diskussion beschliessen.

§ 44

Kleine Anfragen

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben das Recht, über Gegenstände der städtischen Verwaltung Kleine Anfragen an den Stadtrat zu richten.

² Diese Anfragen sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat einzureichen; sie werden an den Stadtrat weitergeleitet und an der nächsten Sitzung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.¹⁾

³ Der Stadtrat teilt seine Antwort innert drei Monaten den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates schriftlich mit.

⁴ Kleine Anfragen werden nicht auf die Traktandenliste genommen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 45

Petitionen

¹ Petitionen, die an den Grossen Gemeinderat gelangen, werden dem Rate von der Präsidentin an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

² Beziehen sich solche Eingaben auf Geschäfte, welche beim Grossen Gemeinderat bereits anhängig sind, so sind sie bei der Behandlung dieses

Geschäftes zu eröffnen und zu behandeln.

³ Betreffen solche Eingaben keinen vor dem Rat hängigen Beratungsgegenstand, so beschliesst der Grosse Gemeinderat, ob er die Eingabe an den Stadtrat zur Beantwortung weiterleiten oder zur Tagesordnung schreiten will.

⁴ Der Gesuchstellerin wird durch die Ratssekretärin von der Art der Erledigung Kenntnis gegeben.

§ 46

Erklärungen des Stadtrates

Der Stadtrat kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung abgeben. Eine Diskussion findet statt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

3. Beratung

§ 47

Traktandenliste

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Grosse Gemeinderat setzt die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte endgültig fest.

§ 48

Eintretensfrage

¹ Bei jedem Verhandlungsgegenstand wird zuerst beschlossen, ob auf das Geschäft einzutreten sei. Sind Nichteintretensanträge gestellt und begründet, findet eine Eintretensdebatte statt.

² In der Eintretensdebatte haben zuerst die Kommissions-sprecherinnen, der Stadtrat sowie die Fraktionssprecherinnen das Wort. Nachher wird das Wort von der Präsidentin in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Die Mitglieder des Stadtrates und die Berichterstatterinnen der Kommissionen erhalten zur Anbringung von Berichtigungen jederzeit das Wort. Überdies ist das Wort ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates auf eine persönliche Bemerkung antworten will.

³ Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft materiell behandelt.

§ 49

Detailberatung

¹ Bei der Detailberatung erfolgt die Reihenfolge der Worterteilung wie bei der Eintretensdebatte.

² Der Rat beschliesst auf Antrag der Präsidentin, ob eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten ist.

³ Der Rat kann die Überweisung einzelner Artikel, Abschnitte oder der Gesamtvorlage an eine Kommission oder an den Stadtrat zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung beschliessen.

⁴ Nach Beendigung der Beratung werden zunächst allfällige Rückkommensanträge behandelt. Hernach wird über das Geschäft als Ganzes abgestimmt.

§ 50

Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Verschiebung, Aussetzung, Abbruch der Diskussion, Schluss der Beratung usw.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen.

² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über

den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 51

Mahnung, Ordnungsruf

¹ Eine Rednerin darf beim Sprechen nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch die Präsidentin, sofern die Rednerin abschweift, sich ehrverletzend äussert, wiederholt oder den parlamentarischen Anstand verletzt oder wenn dies zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.

² Nach zweimaliger Mahnung kann die Präsidentin der Rednerin das Wort entziehen oder sie von der Sitzung ausschliessen.

³ Erhebt die Rednerin hiergegen Einsprache, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.

§ 52

Anträge

Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel schriftlich einzureichen.

§ 53

Gebundene Beratung

¹ Um eine Beratung abzukürzen, kann der Rat zu Beginn oder während des Geschäfts Übergang zur gebundenen Beratung beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als zehn Minuten sprechen darf. Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

² Diese Bestimmung findet für die Berichterstatterinnen bzw. Antragstellerinnen keine Anwendung.

§ 54

Schluss der Beratung und Abbruch der Diskussion

¹ Wird das Wort aus dem Rat nicht mehr verlangt, so schliesst die Präsidentin die Beratung.

² Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, wird das Wort nur noch den eingeschriebenen Rednerinnen sowie den Kommissionsberichterstatterinnen und einer Vertreterin des Stadtrates erteilt.

³ Ist ein Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion angenommen, wird das Wort nur noch den Kommissionsberichterstatterinnen und einer Vertreterin des Stadtrates bzw. bei parlamentarischen Vorstössen zusätzlich auch einer Vertreterin der Antragstellerinnen erteilt.

§ 55

Rückkommensanträge

¹ Nach Schluss der Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

³ Rückkommensanträge zu Geschäften, über welche die Beschlussfassung abgeschlossen ist, sind unzulässig.

§ 55a

Zweimalige Beratung

¹ Änderungen der Gemeindeordnung, allgemeinverbindliche Gemeindereglemente, Zonenpläne, Bebauungspläne sowie Beschlüsse betreffend Zweckverbände sind zweimal zu beraten.

² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.

§ 56

Ausstand

¹ Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

² Im Zweifelsfall entscheidet der Grosse Gemeinderat über die Ausstandspflicht.

4. Abstimmungen

§ 57

Bereinigung der Anträge

¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt dem Rat das Abstimmungsverfahren zur Bereinigung der Anträge vor.

² Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

§ 58

Reihenfolge der Anträge

¹ Zuerst ist über Vorfragen abzustimmen, die eine Rückweisung, Aussetzung oder Verschiebung auf ein bestimmtes Datum oder Trennung des Beratungsgegenstandes und dergleichen bezwecken. Anschliessend ist über

§ 56 aufgehoben

Abänderungsanträge und zuletzt über die sich gegenseitig ausschliessenden Hauptanträge abzustimmen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt. Von den Anträgen, die einander gegenüber gestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.

³ Eventualanträge sind unmittelbar nach der Abstimmung des Antrages zur Abstimmung zu bringen, mit welchem sie verknüpft sind.

§ 59

Teilung der Abstimmungsfrage

¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates verlangt wird.

² Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

§ 60

Stimmabgabe

¹ Zur Beschlussfassung bedarf es, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, des einfachen Mehrs der Stimmenden.

² Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufheben der Hand. Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Das Gegenmehr ist nur dann aufzunehmen, wenn es die Präsidentin anordnet oder wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei Schlussabstimmungen ist das Gegenmehr ausnahmslos zu ermitteln.

...unmittelbar vor der Abstimmung...

§ 61

Namensabstimmung, Geheime Abstimmung

¹ Eine Abstimmung unter Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

² Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so ist die Abstimmung nach jenem Abstimmungsverfahren durchzuführen, welches mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

³ Bei Abstimmung unter Namensaufruf ist jedes Ratsmitglied verpflichtet, auf Anfrage der Präsidentin seine Stimme mit Ja oder Nein abzugeben oder zu erklären, dass es sich der Stimme enthalte. Die Namen der Stimmenden samt Stimmabgabe sowie auch die Namen der Nichtstimmenden sowie der Abwesenden sind ins Protokoll aufzunehmen.

...so ist geheim abzustimmen.

§ 62

Stimmabgabe der Präsidentin

Die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihr der Stichentscheid zu. In diesem Fall kann sie ihre Stimmabgabe begründen.

§ 63

Unterstellung unter die Urnenabstimmung

Eine Urnenabstimmung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss des Grossen Gemeinderates hat stattzufinden, wenn dies unmittelbar nach der Schlussabstimmung von 14 Ratsmitgliedern verlangt wird.

5. Wahlen

§ 64

Absolutes Mehr, Geheime Wahl

¹ Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen.

² Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

³ Die Präsidentin nimmt an den Wahlen teil. Bei Stimmgleichheit zieht sie das Los.

⁴ Der Rat entscheidet, ob Einzel- oder Listenabstimmung stattfindet.

§ 65

Ablauf der Wahl

¹ Die Stimmzählerinnen teilen für jeden Wahlgang den anwesenden Ratsmitgliedern einen Stimmzettel aus.

² Die Zahl der ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel wird von den Stimmzählerinnen festgestellt, von der Präsidentin dem Rat zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden.

³ Übersteigt die Zahl der eingegangenen die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und wiederholt.

§ 66

Ungültige Stimmen

¹ Es werden als ungültig betrachtet:

1. jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel;

2. jeder Stimmzettel, der einen der Kandidatinnenbezeichnung fremden Vermerk enthält;

3. jede, einer nicht wählbaren Person abgegebene Stimme.

² Stehen mehr Namen als zu treffende Wahlen auf dem Stimmzettel, so haben die zuerst aufgeführten Namen Gültigkeit.

§ 67

Wahlgang

¹ Ergibt die erste oder folgende Wahl keine absolute Mehrheit, fällt diejenige, welche die geringste Stimmenzahl aufweist, jeweilen aus der Wahl. Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass eine in den folgenden Wahlgang kommende Kandidatin eine Wahl ablehnt.

² Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche von ihnen aus der Wahl fällt. Das Los wird durch die Präsidentin gezogen. Hierauf wird mit dem Wahlgang fortgefahren, bis nur noch zwei Vorgeschlagene sich gegenüberstehen.

§ 68

Vernichtung der Stimmzettel

Nach der Sitzung sind die ausgeteilten Stimmzettel durch die Ratsweibelin im Beisein der Stimmenzählerinnen zu vernichten.

§ 69

Anfechtung wegen eines Formfehlers

Eine Wahl kann wegen eines Formfehlers nicht mehr angefochten werden, wenn die Sitzung geschlossen oder der Rat zu einer andern Wahl oder zur Tagesordnung geschritten ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 70

Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Geschäftsordnung vom 17. März 1964 aufgehoben.

Zug, 4. November 1997

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:

Felix Horber

Der Stadtschreiber:

Albert Müller

**Geschäftsordnung
des Grossen Gemeinderates
der Stadt Zug**

(Geschäftsordnung, GSO)
vom 4. November 1997

Fassung nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung
vom 1. Februar 2005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 25 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April
1962,
beschliesst:

I. Konstituierung

§ 1

Einberufung

Die konstituierende Sitzung des Grossen Gemeinderates findet zu
Beginn des Monats Januar nach seiner Erneuerungswahl statt. Der Stadtrat
lädt zu dieser ersten Sitzung ein.

**Änderungsantrag des Büros des Grossen Gemeinderates vom
13. September 2005**

(Variante 2: ohne Ratssekretariat)

§ 2

Provisorisches Büro

¹ Bis zur Wahl der Ratspräsidentin*¹ wird die konstituierende Sitzung durch das amtsälteste anwesende Mitglied geleitet. Bei gleicher Amtsdauer gilt das Lebensalter.

² Die Vorsitzende ernennt zwei Stimmzählerinnen, die mit ihr und der Stadtschreiberin das provisorische Büro bilden.

**Alle Funktionsangaben, Ämterbezeichnungen und Namen beziehen sich auf Männer und Frauen*

§ 3

Konstituierung

Der Rat konstituiert sich durch die Wahl des endgültigen Büros.

§ 4

Eid und Gelöbnis

¹ Nach der Konstituierung wird der Rat in einer der zugerischen Stadtkirchen vereidigt.

² Bei der Vereidigung fehlende oder später in den Rat eintretende Mitglieder haben den Eid oder das Gelöbnis an einer späteren Sitzung des Grossen Gemeinderates abzulegen.

³ Vor Abgabe des Eides oder Gelöbnisses darf kein Mitglied des Rates an dessen Verhandlungen teilnehmen.

⁴ Verweigert ein Mitglied den Eid oder das Gelöbnis, so erlischt sein Mandat und ist neu zu besetzen.

§ 5

Eides- und Gelöbnisformel

¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»

² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen.»

³ Wer den Eid leistet, spricht stehend die Worte: «Ich schwöre es»; wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es».

II. Büro, Kommissionen und Fraktionen

1. Büro

§ 6

Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmenzählerinnen. Sie bilden zusammen mit der Stadtschreiberin das Büro.

² Die abtretende Ratspräsidentin ist für die folgenden zwei Amtsjahre weder als Präsidentin noch als Vizepräsidentin wählbar.

§ 7

Aufgaben

¹ Das Büro legt auf Antrag der Ratssekretärin, welche Rücksprache mit dem Stadtrat nimmt, die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest.

² Das Büro wacht darüber, dass die dem Stadtrat und den Kommissionen überwiesenen Geschäfte ohne Verzug behandelt werden.

³ Das Büro vertritt den Rat nach aussen; die Ratspräsidentin bezeichnet dessen Abordnungen.

⁴ Das Büro vertritt den Rat in Beschwerdesachen.

§ 8

Präsidentin

¹ Die Präsidentin leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie leitet das Büro und legt nach Rücksprache mit der Ratssekretärin die Traktandenliste fest.

² Die Präsidentin sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung und für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

³ Die Präsidentin bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, sofern der Rat hierüber nicht selbst Beschluss fasst. Sie gibt dem Rat von allen Eingaben spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

§ 9

Vizepräsidentin

¹ Die Vizepräsidentin übernimmt die Aufgaben der Präsidentin, wenn diese verhindert ist oder der Reihenfolge nach an der Diskussion teilnehmen möchte.

Das Büro legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Sitzungsdaten...

....Stadtschreiberin...

² Sind Präsidentin und Vizepräsidentin verhindert, so hat die frühere Präsidentin oder bei deren Verhinderung das amtsälteste Mitglied als Präsidentin zu amten. Bei mehreren Mitgliedern gleicher Amtsdauer gilt das Lebensalter.

§ 10

Stimmzählerinnen

¹ Die Stimmzählerinnen ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und teilen sie der Präsidentin zuhanden des Rates mit.

² Ist eine Stimmzählerin an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so bestimmt die Präsidentin eine Stellvertretung.

§ 11

Ratssekretariat

¹ Das Ratssekretariat unterstützt den Grossen Gemeinderat, indem es insbesondere:

- a) für die Präsenzkontrolle sowie die Protokollführung über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderats und seiner Kommissionen sorgt;
- b) das Geschäftsregister führt;
- c) im Auftrag des Büros den Stadtrat und die Kommissionen bezüglich fällig gewordener Geschäfte mahnt;
- d) den Weibeldienst organisiert und überwacht;
- e) das Finanz- und Rechnungswesen führt;
- f) den Kontakt mit den Medien pflegt;
- g) die Ratsmitglieder in rechtlichen Fragen sowie in Fragen des Parlamentsbetriebs und der Rechtsetzung berät;
- h) für die Information und Dokumentation der Ratsmitglieder sorgt.

Stadtschreiberin

¹ Die Stadtschreiberin unterstützt den Grossen Gemeinderat, indem sie insbesondere: ...

² Aufträge an das Ratssekretariat, die nicht unter Abs. 1 umschrieben sind und über die einfache Beantwortung von Fragen hinausgehen, können von der Ratspräsidentin und von den Präsidentinnen der Kommissionen erteilt werden.

³ Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung dürfen die Mitglieder des Ratsdienstes in alle Akten der städtischen Verwaltung Einsicht nehmen.

§ 11a

Leitung des Ratssekretariats

¹ Das Büro wählt die Ratssekretärin auf unbestimmte Zeit. Die Wahl ist durch den Grossen Gemeinderat zu bestätigen. Die Ratssekretärin untersteht dem Präsidium des Grossen Gemeinderates, administrativ ist die dem Präsidialdepartement angegliedert.

² Die Ratssekretärin führt und organisiert das Ratssekretariat.

2. Kommissionen

§ 12

Ständige Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat ernennt jeweils nach seiner Gesamterneuerung für die ganze Amtsdauer eine Geschäftsprüfungs-kommission und eine Bau- und Planungskommission.

§ 13

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:

1. Sie prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht.
2. Sie prüft die Nachtragskreditbegehren.

...an die Stadtschreiberin...

aufgehoben

§ 11a aufgehoben

3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen.
4. Sie hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in alle Akten der Verwaltung und der von der Stadt mitgetragenen Organisationen, Stiftungen und Gesellschaften.
5. Sie kann ausserdem Anträge stellen auf Erlass von Gemeinderatsbeschlüssen, Reglementen und dergleichen.

² Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig schriftlich mit.

§ 14

Bau- und Planungskommission

¹ Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag. Dem Stadtrat ist der Bericht und Antrag zur Kenntnisnahme zuzustellen.

§ 14a

§ 15

Nicht ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine besondere Kommission zur Vorberatung und Antragstellung ernennen, sofern dies von einem Drittel sämtlicher Ratsmitglieder (14) verlangt wird.

² Die Kommission besteht aus 7, ausnahmsweise aus 11 Mitgliedern.

§ 16

Untersuchungskommission

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der

... ausgenommen Bau- und Planungsvorlagen.

² Die Bau- und Planungskommission prüft Bau- und Planungsvorlagen auch hinsichtlich der finanziellen Folgen

Stadtverwaltung der besonderen Abklärung, kann der Grosse Gemeinderat mit absolutem Mehr sämtlicher Ratsmitglieder (21) eine parlamentarische Untersuchungskommission von 7 Mitgliedern einsetzen.

² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder mindestens 4 Ratsmitglieder. Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

³ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten.

§ 17

Wahl der Kommissionen

¹ Die Wahl der Kommissionsmitglieder sämtlicher Kommissionen erfolgt offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangt wird.

² Wählbar sind nur Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Bei voraussehbaren Absenzen von mindestens drei Monaten können die Fraktionen für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied zur Wahl vorschlagen.

³ Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Der Rat bestimmt die Präsidentinnen der Kommissionen, welche sich im übrigen selbst konstituieren.

§ 18

Beizug Stadtrat und Dritte

¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben auf Einladung der Kommissionen an deren Sitzungen teilzunehmen.

² Die Kommissionen können Dritte und nach Rücksprache mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung beiziehen.

³ Die Kommissionen sind vorbehältlich der Genehmigung durch das Büro und unter Anzeige an den Stadtrat befugt, Gutachten einzuholen.)

...kann der Grosse Gemeinderat eine parlamentarische Untersuchungskommission...

Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.
...und im Einverständnis mit dem Stadtrat...

§ 19

Verhandlungen, Abstimmungen und Protokolle

¹ Die Form der Verhandlungen richtet sich, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist oder beschlossen wird, nach der für den Gesamtrat geltenden Ordnung.

² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Die Kommission bestimmt die Art der Protokollführung. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission, der Präsidentin der anderen ständigen Kommission, der Präsidentin des Grossen Gemeinderates, den Fraktionschefinnen sowie dem Stadtrat zuzustellen. Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine abweichende Regelung treffen.

...den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen...

§ 20

Berichterstattung und Anträge

¹ Die Kommissionen haben dem Rat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Ratssitzung zuhanden des Ratssekretariats den Kommissionsbericht abzuliefern.

² Die Kommissionspräsidentin ist in der Regel Berichterstatterin, welche die Anträge der Kommission vor dem Gesamtrat zu vertreten hat.

³ Bei geteilter Ansicht steht es einer Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern frei, einen besonderen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen sowie eine eigene Berichterstatterin zu bezeichnen.

...der Stadtkanzlei den Kommissionsbericht abzuliefern.

3. Fraktionen

§ 21

Bildung

¹ Drei Mitglieder des Rates können eine Fraktion bilden.

² Die Fraktionen haben dem Ratssekretariat schriftlich den Namen der Fraktionschefin und den Namen der Stellvertreterin bekannt zu geben.

...der Stadtkanzlei...

§ 22

Entschädigung

¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

III. Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates

1. Allgemeines

§ 23

Einberufung

¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten.

² Im Übrigen beruft die Präsidentin den Rat ein, wenn der Stadtrat oder mindestens sieben Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

...sowie auf eigenen Beschluss.

§ 24

Einladung

¹ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zumachen und den Ratsmitgliedern zusammen mit den zur Behandlung gelangenden Berichten und Anträgen des Stadtrates sowie der Kommissionen zuzustellen.

² Die Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Medien zugestellt.

³ Werden in einer Sitzung nicht alle Verhandlungsgegenstände behandelt, so kann die Präsidentin zu deren Erledigung mit Zustimmung des Rates ohne vorherige Auskündigung eine neue Sitzung ansetzen.

§ 25

Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates finden in der Regel am Dienstag statt. Das Büro legt den Sitzungsbeginn fest und entscheidet über Doppelsitzungen.

§ 26

Anwesenheit Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrates haben an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen. Sie besitzen beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 27

Öffentlichkeit der Sitzung

¹ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

² Der Rat kann jedoch bei besonderen Umständen geheime Sitzung beschliessen, wobei der Sitzungssaal nur für die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Stadtrates, die Ratssekretärin und die Ratsweibelin geöffnet ist.¹⁾

³ Die Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten ist, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

⁴ Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 28

Publikum und Medien

¹ Dem Publikum und den Medienvertreterinnen sind besondere Plätze zugewiesen.

² Die Zuhörerinnen haben sich jeder Störung und Kundgebung zu enthalten; andernfalls ist die Präsidentin befugt, einzelne oder alle Zuhörerinnen aus dem Saal zu weisen.

§ 29

Ton- und Bildaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen während der Ratssitzung bedürfen der Zustimmung des Rates.

...die Stadtschreiberin...

§ 30

Präsenzpflicht

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Ratssekretariat bekannt zu geben.

² Die Sitzung wird mit Namensaufruf eröffnet. Später erscheinende Mitglieder werden in die Präsenzliste eingetragen.

...der Stadtkanzlei...

§ 31

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sinkt die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung unter 20, lässt die Präsidentin einen weiteren Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht mehr verhandlungs- und beschlussfähig, hebt die Präsidentin die Sitzung auf.

...unter 21...

§ 32

Sitzungsgeld

Die an Rats- und Kommissionssitzungen teilnehmenden Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt wird.

§ 33

Beizug Dritte

Der Grosse Gemeinderat sowie das Büro können Dritte und nach Rücksprache mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu den Beratungen im Plenum beiziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.

...und im Einverständnis mit dem Stadtrat...

§ 34

Inhalt des Protokolls

¹ Das Protokoll wird als Verhandlungsprotokoll geführt.

² Im Protokoll sind aufzuführen:

1. das Datum, der Zeitpunkt, die Dauer und der Ort der Sitzung;
2. die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates sowie die Namen der Vorsitzenden und der Protokollführerin;
3. die eingegangenen parlamentarischen Vorstösse;
4. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
5. der Gang der Verhandlungen;
6. Protokollerklärungen und Ratsmitglieder im Ausstand.

§ 35

Genehmigung des Protokolls

¹ Das Protokoll ist in der Regel spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates zuzustellen und an dieser Sitzung zu genehmigen.

² Protokolleinsprachen sind bis am Vorabend vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Ratssekretariat einzureichen.¹⁾

³ Das Protokoll der letzten Sitzung einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Grossen Gemeinderates genehmigt.

...bei der Stadtkanzlei...

§ 36

Verzeichnisse

¹ Das Ratssekretariat führt folgende Verzeichnisse:

1. das Namensverzeichnis aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen und deren Mitglieder;
2. das Verzeichnis der hängigen Geschäfte und parlamentarischen Vorstösse samt Berichterstattung über den Stand deren Behandlung.

² Die Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme beim Ratssekretariat auf.

§ 37

Ausfertigung und Bekanntmachungen

¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse und der öffentlichen Bekanntmachungen sind im Namen des Grossen Gemeinderates von der Präsidentin und von der Ratssekretärin zu unterzeichnen.

² Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Beratungsgegenstände

§ 38

Einbringen der Geschäfte

Die Beratungsgegenstände gelangen an den Grossen Gemeinderat:

1. durch Volksinitiative;
2. durch Einzelinitiative;
3. durch Berichte und Anträge des Stadtrates;
4. durch Berichte und Anträge der Kommissionen;
5. durch Bericht und Antrag zu Motionen, durch Postulate und Interpellationen;
6. durch Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission.

¹ Die Stadtkanzlei...

...bei der Stadtkanzlei...

...Stadtschreiberin...

§ 39

Volksinitiative

Der Stadtrat übermittelt die eingereichten Volksinitiativen beförderlichst mit einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat.

§ 40

Einzelinitiative

¹ Ein Einzelinitiativbegehren ist schriftlich bei der Ratspräsidentin zuhanden des Grossen Gemeinderates einzureichen.

² Sofern der Grosse Gemeinderat das Anliegen der Einzelinitiative nicht ohne weiteres ablehnt, überweist er sie an den Stadtrat zur Bericht- und Antragstellung.

...zur Berichterstattung und Antragstellung.

§ 41

Motionen und Postulate

¹ Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine Kommission des Grossen Gemeinderates verpflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.

² Postulate sind Anträge, die den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

§ 42

Behandlung von Motionen und Postulaten

¹ Motionen und Postulate sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat einzureichen; die Präsidentin gibt sie dem Rat zur Kenntnis.

...der Stadtkanzlei...

² Motionen werden erst nach Vorliegen eines Berichtes und Antrages des Stadtrates, des Büros oder einer Kommission des Grossen Gemeinderates behandelt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliessen. Bericht und Antrag sind spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung zu unterbreiten. Bei der Behandlung der Motion entscheidet der Rat nach Begründung des Antrages durch die Motionärin und nach Diskussion, ob die Motion erheblich erklärt wird und damit dem Stadtrat, dem Büro oder einer Kommission des Grossen Gemeinderates überwiesen wird.

³ Postulate werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt. Bei der Behandlung des Postulates entscheidet der Rat nach Begründung des Antrages durch die Postulantin und nach Diskussion, ob das Postulat erheblich erklärt wird und damit dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen wird. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat bis spätestens zwölf Monate nach der Überweisung mündlich oder schriftlich Bericht und Antrag.

⁴ Können traktandierete Motionen und Postulate nicht behandelt werden, so sind sie auf die folgende Sitzung zu traktandieren.

⁵ Stehen traktandierete Motionen oder Postulate mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit demselben zu erledigen und wie gewöhnliche Anträge zu behandeln.

§ 43

Interpellationen

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind dem Ratssekretariat bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

...ob das Postulat dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen wird.

...der Stadtkanzlei...

² Die Präsidentin gibt dem Rat von der Interpellation Kenntnis. Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten zu erfolgen. Die Antwort des Stadtrates ist den Ratsmitgliedern zuzustellen.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat kann die Interpellantin zur Antwort Stellung nehmen. Der Rat kann anschliessend Diskussion beschliessen.

§ 44

Kleine Anfragen

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben das Recht, über Gegenstände der städtischen Verwaltung Kleine Anfragen an den Stadtrat zu richten.

² Diese Anfragen sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat einzureichen; sie werden an den Stadtrat weitergeleitet und an der nächsten Sitzung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.¹⁾

³ Der Stadtrat teilt seine Antwort innert drei Monaten den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates schriftlich mit.

⁴ Kleine Anfragen werden nicht auf die Traktandenliste genommen. Eine Diskussion findet nicht statt.

...der Stadtkanzlei...

§ 45

Petitionen

¹ Petitionen, die an den Grossen Gemeinderat gelangen, werden dem Rate von der Präsidentin an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

² Beziehen sich solche Eingaben auf Geschäfte, welche beim Grossen Gemeinderat bereits anhängig sind, so sind sie bei der Behandlung dieses Geschäftes zu eröffnen und zu behandeln.

³ Betreffen solche Eingaben keinen vor dem Rat hängigen Beratungsgegenstand, so beschliesst der Grosse Gemeinderat, ob er die Eingabe an den Stadtrat zur Beantwortung weiterleiten oder zur Tagesordnung schreiten will.

⁴ Der Gesuchstellerin wird durch die Ratssekretärin von der Art der Erledigung Kenntnis gegeben.

...Stadtschreiberin...

§ 46

Erklärungen des Stadtrates

Der Stadtrat kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung abgeben. Eine Diskussion findet statt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

3. Beratung

§ 47

Traktandenliste

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Grosse Gemeinderat setzt die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte endgültig fest.

§ 48

Eintretensfrage

¹ Bei jedem Verhandlungsgegenstand wird zuerst beschlossen, ob auf das Geschäft einzutreten sei. Sind Nichteintretensanträge gestellt und begründet, findet eine Eintretensdebatte statt.

² In der Eintretensdebatte haben zuerst die Kommissions-sprecherinnen, der Stadtrat sowie die Fraktionssprecherinnen das Wort. Nachher wird das Wort von der Präsidentin in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Die Mitglieder des Stadtrates und die Berichterstatte-rinnen der Kommissionen erhalten zur Anbringung von Berichtigungen jederzeit das Wort. Überdies ist das Wort ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates auf eine persönliche Bemerkung antworten will.

³ Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft materiell behandelt.

§ 49

Detailberatung

¹ Bei der Detailberatung erfolgt die Reihenfolge der Worterteilung wie bei der Eintretensdebatte.

² Der Rat beschliesst auf Antrag der Präsidentin, ob eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten ist.

³ Der Rat kann die Überweisung einzelner Artikel, Abschnitte oder der Gesamtvorlage an eine Kommission oder an den Stadtrat zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung beschliessen.

⁴ Nach Beendigung der Beratung werden zunächst allfällige Rückkommensanträge behandelt. Hernach wird über das Geschäft als Ganzes abgestimmt.

§ 50

Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Verschiebung, Aussetzung, Abbruch der Diskussion, Schluss der Beratung usw.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen.

² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 51

Mahnung, Ordnungsruf

¹ Eine Rednerin darf beim Sprechen nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch die Präsidentin, sofern die Rednerin abschweift, sich ehrverletzend äussert, wiederholt oder den parlamentarischen Anstand verletzt oder wenn dies zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.

² Nach zweimaliger Mahnung kann die Präsidentin der Rednerin das Wort entziehen oder sie von der Sitzung ausschliessen.

³ Erhebt die Rednerin hiergegen Einsprache, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.

§ 52

Anträge

Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel schriftlich einzureichen.

§ 53

Gebundene Beratung

¹ Um eine Beratung abzukürzen, kann der Rat zu Beginn oder während des Geschäfts Übergang zur gebundenen Beratung beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als zehn Minuten sprechen darf. Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

² Diese Bestimmung findet für die Berichterstatterinnen bzw. Antragstellerinnen keine Anwendung.

§ 54

Schluss der Beratung und Abbruch der Diskussion

¹ Wird das Wort aus dem Rat nicht mehr verlangt, so schliesst die Präsidentin die Beratung.

² Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, wird das Wort nur noch den eingeschriebenen Rednerinnen sowie den Kommissionsberichterstatterinnen und einer Vertreterin des Stadtrates erteilt.

³ Ist ein Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion angenommen, wird das Wort nur noch den Kommissionsberichterstatterinnen und einer Vertreterin des Stadtrates bzw. bei parlamentarischen Vorstössen zusätzlich auch einer Vertreterin der Antragstellerinnen erteilt.

§ 55

Rückkommensanträge

¹ Nach Schluss der Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

³ Rückkommensanträge zu Geschäften, über welche die Beschlussfassung abgeschlossen ist, sind unzulässig.

§ 55a

Zweimalige Beratung

¹ Änderungen der Gemeindeordnung, allgemeinverbindliche Gemeindereglemente, Zonenpläne, Bebauungspläne sowie Beschlüsse betreffend Zweckverbände sind zweimal zu beraten.

² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.

§ 56

Ausstand

¹ Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

² Im Zweifelsfall entscheidet der Grosse Gemeinderat über die Ausstandspflicht.

4. Abstimmungen

§ 57

Bereinigung der Anträge

¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt dem Rat das Abstimmungsverfahren zur Bereinigung der Anträge vor.

² Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

§ 56 aufgehoben

§ 58

Reihenfolge der Anträge

¹ Zuerst ist über Vorfragen abzustimmen, die eine Rückweisung, Aussetzung oder Verschiebung auf ein bestimmtes Datum oder Trennung des Beratungsgegenstandes und dergleichen bezwecken. Anschliessend ist über Abänderungsanträge und zuletzt über die sich gegenseitig ausschliessenden Hauptanträge abzustimmen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt. Von den Anträgen, die einander gegenüber gestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.

³ Eventualanträge sind unmittelbar nach der Abstimmung des Antrages zur Abstimmung zu bringen, mit welchem sie verknüpft sind.

§ 59

Teilung der Abstimmungsfrage

¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates verlangt wird.

² Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

...unmittelbar vor der Abstimmung...

§ 60

Stimmabgabe

¹ Zur Beschlussfassung bedarf es, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, des einfachen Mehrs der Stimmenden.

² Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufheben der Hand. Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Das Gegenmehr ist nur dann aufzunehmen, wenn es die Präsidentin anordnet oder wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei Schlussabstimmungen ist das Gegenmehr ausnahmslos zu ermitteln.

§ 61

Namensabstimmung, Geheime Abstimmung

¹ Eine Abstimmung unter Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

² Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so ist die Abstimmung nach jenem Abstimmungsverfahren durchzuführen, welches mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

³ Bei Abstimmung unter Namensaufruf ist jedes Ratsmitglied verpflichtet, auf Anfrage der Präsidentin seine Stimme mit Ja oder Nein abzugeben oder zu erklären, dass es sich der Stimme enthalte. Die Namen der Stimmenden samt Stimmabgabe sowie auch die Namen der Nichtstimmenden sowie der Abwesenden sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 62

Stimmabgabe der Präsidentin

Die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihr der Stichentscheid zu. In diesem Fall kann sie ihre Stimmabgabe begründen.

...so ist geheim abzustimmen.

§ 63

Unterstellung unter die Urnenabstimmung

Eine Urnenabstimmung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss des Grossen Gemeinderates hat stattzufinden, wenn dies unmittelbar nach der Schlussabstimmung von 14 Ratsmitgliedern verlangt wird.

5. Wahlen

§ 64

Absolutes Mehr, Geheime Wahl

¹ Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen.

² Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

³ Die Präsidentin nimmt an den Wahlen teil. Bei Stimmgleichheit zieht sie das Los.

⁴ Der Rat entscheidet, ob Einzel- oder Listenabstimmung stattfindet.

§ 65

Ablauf der Wahl

¹ Die Stimmzählerinnen teilen für jeden Wahlgang den anwesenden Ratsmitgliedern einen Stimmzettel aus.

² Die Zahl der ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel wird von den Stimmzählerinnen festgestellt, von der Präsidentin dem Rat zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden.

³ Übersteigt die Zahl der eingegangenen die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und wiederholt.

§ 66

Ungültige Stimmen

¹ Es werden als ungültig betrachtet:

1. jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel;
2. jeder Stimmzettel, der einen der Kandidatinnenbezeichnung fremden Vermerk enthält;
3. jede, einer nicht wählbaren Person abgegebene Stimme.

² Stehen mehr Namen als zu treffende Wahlen auf dem Stimmzettel, so haben die zuerst aufgeführten Namen Gültigkeit.

§ 67

Wahlgang

¹ Ergibt die erste oder folgende Wahl keine absolute Mehrheit, fällt diejenige, welche die geringste Stimmenzahl aufweist, jeweilen aus der Wahl. Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass eine in den folgenden Wahlgang kommende Kandidatin eine Wahl ablehnt.

² Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche von ihnen aus der Wahl fällt. Das Los wird durch die Präsidentin gezogen. Hierauf wird mit dem Wahlgang fortgefahren, bis nur noch zwei Vorgeschlagene sich gegenüberstehen.

§ 68

Vernichtung der Stimmzettel

Nach der Sitzung sind die ausgeteilten Stimmzettel durch die Ratsweibelin im Beisein der Stimmenzählerinnen zu vernichten.

§ 69

Anfechtung wegen eines Formfehlers

Eine Wahl kann wegen eines Formfehlers nicht mehr angefochten werden, wenn die Sitzung geschlossen oder der Rat zu einer andern Wahl oder zur Tagesordnung geschritten ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 70

Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Geschäftsordnung vom 17. März 1964 aufgehoben.

Zug, 4. November 1997

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:

Felix Horber

Der Stadtschreiber:

Albert Müller